



# MITTEILUNGSBLATT für die GEMEINDE RÖCKINGEN

Brauhausstr. 21 - 91740 Röckingen Tel. 09832/ 235



Nr. 03/2017

Röckingen, den 30.03.2017

## **1. Bekanntmachung**

**Vollzug der Wassergesetze;**

**Antrag auf wasserrechtliche Entscheidung nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und dem Bayer. Wassergesetz (BayWG): Ausbau eines Gewässers nach § 68 WHG als Planfeststellung;**

**Vorhaben: Hochwasserschutz Wassertrüdingen, Bauabschnitte 02 bis 05, Stadt Wassertrüdingen, Landkreis Ansbach;**

**Vorhabensträger: Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Ansbach, Dürnerstraße 2, 91522 Ansbach**

Das Wasserwirtschaftsamt Ansbach hat beim Landratsamt Ansbach unter Vorlage der notwendigen Planunterlagen eine wasserrechtliche Planfeststellung für den Hochwasserschutz Wassertrüdingen, Bauabschnitte 02 bis 05, Stadt Wassertrüdingen beantragt.

Über diesen Antrag wurde zwischenzeitlich mit Planfeststellungsbeschluss vom 24.02.2017 entschieden. Die Auslegung der rechtlichen Entscheidung des Landratsamts Ansbach wird hiermit nach Art. 74 Abs. 4 Satz 2 BayVwVfG in Verbindung mit Art. 69 BayWG bekannt gemacht.

Die Entscheidungsunterlagen (Planfeststellungsbeschluss vom 24.02.2017 und die festgestellten Planunterlagen) liegen **zwei Wochen** vom **03.04.2017 bis zum 18.04.2017** (einschließlich der genannten Tage) bei der Gemeindkanzlei Röckingen, Brauhausstraße 21 während der Amtsstunden (dienstags von 17.30 Uhr – 19.30 Uhr), sowie im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Hesselberg in Ehingen, Zimmer 1.3, Wittelshofener Straße 30 während der Dienststunden (montags und mittwochs 8.30 Uhr - 12.00 Uhr sowie von 13.30 Uhr - 16.30 Uhr, donnerstags 8.30 Uhr - 12.00 Uhr sowie von 13.30 Uhr - 17.45 Uhr und freitags 8.30 Uhr - 12.00 Uhr) zur Einsicht aus.

Hiermit wird darauf hingewiesen, dass der Planfeststellungsbeschluss mit dem Ende der Auslegungsfrist nach Art. 74 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gegenüber all denjenigen Betroffenen als zugestellt gilt, die keine eigene Ausfertigung der Entscheidung erhalten haben.

Die durch die Einsichtnahme in die Unterlagen entstehenden Kosten können nicht erstattet werden.

Röckingen, 30.03.2017

gez. Schachner,  
1. Bürgermeister

## **2. Öffnung Bauschuttdeponie**

Ab **Samstag, 01.04.2017** ist die Deponie wieder jeden Samstag von **13.00 Uhr - 14.00 Uhr** geöffnet. Die Gebühr für Kleinmengen muss bei Anlieferung bar bezahlt werden.

## **3. Bergmesse**

Wer Vorschläge für das Rahmenprogramm zur Bergmesse hat, kann sich gerne im Rathaus melden.

## **4. Abbrennen von Oster- und Sonnwendfeuern**

Die Anordnung vom Landratsamt ist im Anhang abgedruckt.

## **5. Bekanntmachung über Höhenmessungen des Landesamtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung**

Die Bekanntmachung ist im Anhang abgedruckt.

## **6. Einladung zur Einweihung des neuen Feuerwehrhauses in Röckingen**

Nach einer Bauzeit von 2 Jahren werden wir am 30.04.2017 unser neues Feuerwehrhaus einweihen. Wir laden alle Bürgerinnen und Bürger hierzu herzlich ein.

Die Veranstaltung beginnt um **9:30 Uhr** mit einem Gottesdienst im Festzelt am Dorfplatz unter der Leitung von Herrn Pfarrer Michael Babel. Die musikalische Ausgestaltung des Gottesdienstes übernehmen die Chöre unserer Kirchengemeinde. Im Anschluss daran wird die Einweihung direkt am oder im neuen Feuerwehrhaus mit Liedvorträgen des Männergesangsvereins, Grußworten und der Segnung durchgeführt.

Wir haben uns innerhalb der Vereine, Chöre und Gruppierungen des Dorfes dazu entschlossen, die Veranstaltung gemeinsam für einen guten Zweck zu nutzen. Der Erlös wird zur Hälfte für unsere Kinder und Jugendliche des Ortes und zur anderen Hälfte hilfsbedürftigen Kindern und Jugendlichen in der Welt spendet.

Ein Ablaufprogramm des Tages ist im Anhang beigefügt.

## **7. Helferinnen und Helfer für das Einweihungsfest Feuerwehrhaus gesucht**

Für die Abwicklung des Einweihungsfestes am 30.04.2017 suchen wir in der Zeit von 7.00 Uhr bis ca. 20.00 Uhr freiwillige Helfer. Wer Lust hat hier mit zu arbeiten z.B. bei Essensausgabe, Spülen, Ausschank usw. sollte sich im Rathaus bis 12.04.2017 melden. Nach Erstellung des Arbeitsplanes werden die Aufgaben entsprechend verteilt.

Vielen Dank im Voraus für die tatkräftige Unterstützung.

Auch jetzt schon vielen Dank für die bereits zugesagte Hilfe und für die bereitgestellten Dinge wie z. B. Festzelt, Ausstattung Festzelt usw.

gez.  
Schachner  
1. Bürgermeister

### **Nichtamtlicher Teil**

#### **1. Herzliche Einladung des Schützenvereins „Bergquell“**

Auch in diesem Jahr haben alle **Bürgerinnen und Bürger** der Gemeinde Röckingen, die nicht **Vereinsmitglied** des Schützenvereins sind, die Möglichkeit am Königs- und Preisschießen teilzunehmen. **Jeder Bürger/in ab 8 Jahren**, der daran teilnimmt, hat die Chance **Bürgerkönig 2017** zu werden und erhält einen **Sachpreis**.

##### **Folgende Schießtage:**

**Freitag, 31. März ab 19.00 Uhr**

**Dienstag, 04. April ab 19.00 Uhr**

**Freitag, 07. April ab 19.00 Uhr**

**Dienstag, 11. April ab 19.00 Uhr**

Sie finden uns Schützen in der ehemaligen Gastwirtschaft Wittmann (Untere Dorfstraße 5 in Röckingen) in unserer Schützenstube.

Der Königsumzug findet am **Samstag, 27. Mai 2017** statt. Treffpunkt ist um **18:45 Uhr** vor der ehemaligen Gastwirtschaft Wittmann. **Anschließend** erfolgt die **Königsproklamation und Preisverteilung, im Saal der Familie Wittmann**. Für gute Unterhaltung und leibliches Wohl mit der bekannten Röckinger Curry Wurst ist bestens gesorgt!

Wir freuen uns auf eure zahlreiche Teilnahme und wünschen allen **„Gut Schuss“**

#### **2. Frühlingskonzert**

Am **Samstag, den 8. April 2017** findet um **19.30 Uhr** im Saal der Familie Wittmann ein Frühlingskonzert des Männerchores "Liederkranz Röckingen" statt.

Mitwirkende Chöre sind: Gemischter Chor aus Ehingen am Hesselberg und die Männerchöre aus Bechhofen, Lentersheim und Röckingen.

Die Bevölkerung ist hierzu herzlich eingeladen.

Redaktionsschluss für das nächste Mitteilungsblatt  
ist **Mittwoch, 19.04.2017**



# Einweihung

## Feuerwehrhaus Röckingen am 30.04.2017

### Programm:

09:30 Uhr	Gottesdienst im Festzelt
10:45 Uhr	Einweihung mit Segnung am Feuerwehrhaus
12:00 Uhr	Mittagessen im Festzelt
12:30 Uhr	Ausstellung Feuerwehrgeräte im Feuerwehrhaus und am Dorfplatz
13:00 Uhr	Führungen durch das Feuerwehrhaus Treffpunkt Fahrzeughalle
13:00 Uhr	Ausgabe Kaffee und Kuchen im Festzelt
13:30 Uhr	Vorführungen Kindergarten Festzelt/Dorfplatz
17:00 Uhr	Aufstellung Maibaum durch Landjugend am Dorfplatz
20:00 Uhr	Ende der Gemeindeveranstaltung
20:00 Uhr	Maibaumfest (Landjugend) Festzelt

*Wir freuen uns auf Ihr und Euer Kommen!!!*

## Abbrennen von Oster- und Sonnwendfeuer

Das Ablagern und Verbrennen holziger Abfälle auf Oster- und Sonnwendfeuerplätzen zur Pflege des Brauchtums fällt nicht in den Anwendungsbereich der Abfallgesetze. Einer behördlichen Erlaubnis zum Abbrennen von Oster- und Sonnwendfeuern bedarf es deshalb nicht.

Osterfeuer können an einzelnen Tagen von Ostersonntag bis Ostermontag abgebrannt werden. Das Feuer darf nicht vor 18.00 Uhr angezündet werden und muss um 24.00 Uhr vollständig abgebrannt oder gelöscht sein.

Um schädlichen Umwelteinwirkungen, Beeinträchtigungen der Tier- und Pflanzenwelt und Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung entgegenzuwirken, sind für das Abbrennen solcher Feuer jedoch folgende Punkte zu beachten:

1. Als Brennstoff darf nur unbehandeltes Holz- und Reisigmaterial verwendet werden. Zuwiderhandlungen können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Brennmaterialien dürfen frühestens 8 Wochen vor dem Abbrenntag angeliefert werden.
2. Osterfeuer sollen grundsätzlich auf weitestgehend vegetationsarmen Flächen abgebrannt werden. Es ist darauf zu achten, dass sich in der näheren Umgebung keine geschützten Biotope befinden.
3. Reisighaufen bieten zahlreichen Tieren wie Kleinsäugetern und Vögeln eine willkommene Deckung, Behausung sowie je nach Jahreszeit und Witterung Nistmöglichkeit. Reisig- und Holzmaterial darf deshalb erst unmittelbar vor dem Abbrennen zusammengetragen und aufgeschichtet werden. Reisighaufen, die bereits längere Zeit liegen, sind vor dem Verbrennen vorsichtig umzusetzen; aufgefundene Tiere sind in einen neuen und sicheren Unterschlupf zu bringen.
4. Für die Umgebung dürfen keine Brandgefahren entstehen (§ 3 Abs.1 Verordnung über die Verhütung von Bränden –VVB–).  
Offene Feuerstellen sind erlaubnisfrei, wenn u.a. folgende Entfernungen eingehalten werden:
  - mindestens 100 m von einem Wald (Art. 17 Abs. 1 BayWaldG)
  - mindestens 100 m von leicht entzündbaren Stoffen (§ 4 Abs. 1, Satz 2 VVB)
  - mindestens 5 m von Gebäuden oder Gebäudeteilen aus brennbaren Stoffen (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 VVB)
  - mindestens 5 m von sonstigen brennbaren Stoffen (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 VVB).

Bei geringeren Entfernungen von einem Wald ist eine Erlaubnis bei der zuständigen Unteren Forstbehörde (Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach) im Einvernehmen mit dem Landratsamt Ansbach (Art. 17 Abs. 1, Art. 39 und 42 BayWaldG) einzuholen. Bei geringeren Entfernungen von leicht entzündbaren Stoffen, Gebäuden oder Gebäudeteilen aus brennbaren Stoffen und sonstigen brennbaren Stoffen ist eine Ausnahmegenehmigung der zuständigen Gemeindeverwaltung (§ 25 VVB) erforderlich.

Bei starkem Wind ist ein Abbrennen des Oster- und Sonnwendfeuers zu unterlassen. Feuer und Glut müssen beim Verlassen der Feuerstelle erloschen sein.

5. Zur Schonung des Landschaftsbildes sind die Reste der Brennmaterialien unverzüglich zu beseitigen und einer geordneten Entsorgung zuzuführen. Die Entsorgung hat über Deponien der Deponieklasse I – DK I – (z.B. Müllumladestation und Deponie Im Dienstfeld, 91589 Aurach) zu erfolgen.
6. Osterfeuer sind mindestens eine Woche vorher bei der Gemeindeverwaltung anzumelden (Einwilligung des Grundstückseigentümers muss vorliegen).
7. Andere erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig einzuholen (z.B. Ausnahmen für Landschaftsschutzgebiete). Soweit während des Abbrennens des Osterfeuers alkoholische Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden, ist hierfür eine Gestattung nach § 12 Gaststättengesetz (GastG) rechtzeitig bei der Gemeinde zu beantragen. Sollen ausschließlich alkoholfreie Getränke und/oder Speisen verkauft werden, ist dies dem zuständigen Lebensmittelkontrolleur des Landratsamtes Ansbach anzuzeigen.
8. Die Gemeinden werden gebeten, diese Mitteilung ortsüblich bekanntzumachen.
9. **Hinweise:**  
Das vorsätzliche oder fahrlässige Brandlegen des Feuers (Brandstiftung) außerhalb der o.g. Zeiten stellt eine Straftat dar, die nach §§ 306 ff. StGB bestraft werden.  
Die Kosten für evtl. Feuerwehreinsätze werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.

Ansbach, 12.01.2017  
LANDRATSAMT ANSBACH

gez. Dr. Jürgen Ludwig  
Landrat



## Bekanntmachung über Höhenmessungen des Landesamtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung

Das Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung (LDBV) führt in diesem Jahr in Ihrem Gebiet grundlegende Höhenmessungen (Nivellements) durch, mit denen das bestehende Netz von amtlichen Höhenfestpunkten erneuert werden soll.

Diese Messungen sind für die Allgemeinheit von großer Bedeutung. Höhepunkte werden nicht nur für die Neuherstellung und Laufendhaltung von amtlichen Landkarten, sondern auch für eine Vielzahl anderer Zwecke benötigt. So sind genaue Höhenfestpunkte z.B. für Überwachungs- und Baumaßnahmen an Verkehrswegen, Gewässern (Hochwasserschutz) und Versorgungsleitungen sowie für die Auswertung von Luftbildern erforderlich.

Für diese und eine Reihe weiterer Aufgaben hat es sich als zweckmäßig und wirtschaftlich erwiesen, ein gleichmäßig über das ganze Land verteiltes Netz von Höhenfestpunkten zu schaffen. Aus diesem Grund wurde dem LDBV der gesetzliche Auftrag erteilt, ein Höhennetz aufzubauen und zu erhalten.

Die Nivellements des LDBV dienen der Grundlagenvermessung und werden auch in Gebieten durchgeführt, in denen in nächster Zukunft keine Baumaßnahmen zu erwarten sind. Im Auftrag von Baufirmen oder Privatleuten führt das LDBV keine Nivellements durch.

In bestimmten Zeitabständen müssen die Messungen wiederholt werden, um zu überprüfen, ob die Höhenfestpunkte ihre Höhenlage unverändert beibehalten haben. Die angewandten Messverfahren erlauben es, auch geringfügige Höhenänderungen der Punkte festzustellen, sodass u.a. Rückschlüsse auf Bewegungen der Erdoberfläche gezogen werden können.

Die Höhenfestpunkte sollen über einen möglichst langen Zeitraum höhenbeständig und vor Verlust geschützt sein. Man verwendet deshalb in der Regel stabile Metallbolzen, die in gut fundierten Bauwerken oder in einbetonierten Granitpfeilern angebracht werden. Für jeden Höhenpunkt wird die Höhenlage über dem mittlerem Meeresspiegel durch Nivellements mit Millimetergenauigkeit bestimmt und gegen eine Gebühr bekannt gegeben.

Das Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 31.01.1970 (BayRS 219-1-F) regelt die Befugnis zum Anbringen der Höhenbolzen und zum Betreten privater Grundstücke, soweit dies zur Durchführung der Vermessungsarbeiten erforderlich ist.

Für die Schaffung und Erhaltung von Höhenfestpunkten besteht ein öffentliches Interesse. Die Bevölkerung wird deshalb um Verständnis für die Arbeiten gebeten.

Wenn bevorstehende Baumaßnahmen oder andere Vorhaben einen bereits bestehenden Höhenfestpunkt gefährden, wird gebeten, das LDBV oder das zuständige Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung möglichst frühzeitig zu benachrichtigen.

**Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung**

Alexandrastraße 4, 80538 München | Postfach 221428

Telefon: 089 2129-1111 | Fax: 089 2129-1113 | E-Mail: [service@geodaten.bayern.de](mailto:service@geodaten.bayern.de)

**Ihr Ansprechpartner für Fragen zum Nivellement**

Herr Dieter Hemann, Referat 54 | Telefon: 089 2129-1221 | E-Mail: [dieter.hemann@ldbv.bayern.de](mailto:dieter.hemann@ldbv.bayern.de)

[www.geodaten.bayern.de](http://www.geodaten.bayern.de)